Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Baldersheim

1) Das Dorfgemeinschaftshaus Baldersheim steht den städtischen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen kostenfrei sowie sonstigen Personen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Mietvereinbarung zur Verfügung.

2) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
- keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht.
- erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
- durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.

3) Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.

4) Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht bzw. verliehen werden.

5) Bei Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Beschädigungen sind durch den Nutzer zu ersetzen. Geschieht dies nicht, die Kosten mit dem Nutzer abzurechnen.

6) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgen nach Absprache mit der Stadt Aub bzw. dem beauftragten Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Werktag/nach Absprache, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsfläche so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden.

Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
- Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
- Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen

8) Vor Verlassen des Gebäudes ist zu prüfen, ob die Wasserhähne zugedreht und die Fenster geschlossen sind. Die Außentüren sind abzuschließen.

9) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

10) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die lärmschützenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

11) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

12) Die Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (Nutzung) auftreten. Sie stellen die Stadt Aub insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.

13) Die Nutzer können gegenüber der Stadt Aub keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Aub nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

14) Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

15) Die Stadt Aub und die von der Stadt beauftragten Personen üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

16) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht bei öffentlichen Veranstaltungen Rauchverbot. Die Fluchtwege sind frei zu halten.

17) Wer die Hausordnung gröblich verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.

18) Diese Hausordnung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Stadt Aub, 14.06.2020

Roman Menth
Erster Bürgermeister